

Stellungnahme zum Kapitel Copyright der endgültigen Fassung des Praxisleitfadens für KI mit allgemeinem Verwendungszweck vom 10. Juli 2025

Der Praxisleitfaden enthält nach wie vor eine Vielzahl von Unklarheiten und rechtlicher Unsicherheiten, die eine wirksame Anwendung des KI-Gesetzes konterkarieren. Unter dem Strich sind mit dem jetzt vorliegenden Praxisleitfaden die Voraussetzungen für die Einhaltung des KI-Gesetzes und des EU-Urheberrechts aus unserer Sicht nicht geklärt.

Hervorheben möchten wir die folgenden Aspekte:

Maßnahme 1.1. Verpflichtung zur Verabschiedung einer Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts

Maßnahme 1.1 betrifft die nach dem KI-Gesetz bestehende Verpflichtung der KI-Anbieter, eine Strategie zur Einhaltung des EU-Urheberrechts zu verabschieden. Leider enthält der Praxisleitfaden weder aussagekräftige Leitlinien zum Inhalt dieser Strategie noch eine Verpflichtung der Anbieter, diese Strategie zu veröffentlichen. Das wiederum steht im Widerspruch zu den Beschwerdemechanismen (Maßnahme 1.5): Wie sollen Rechteinhaber Beschwerden über die Nichteinhaltung der im Verhaltenskodex vorgesehenen Maßnahmen einreichen, wenn die von KI-Anbietern verabschiedete Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts nicht öffentlich zugänglich ist? Sowohl aus Gründen der Transparenz als auch zur Beseitigung dieses offensichtlichen Widerspruchs zu den Beschwerdemechanismen wäre es wichtig, die Veröffentlichung der Strategie vorzuschreiben.

Maßnahme 1.2. Rechtmäßiger Zugang

Der rechtmäßige Zugang zu Inhalten für das Training von GPAs wird nur in Bezug auf Ressourcen behandelt, die über das Internet bezogen werden (Scraping oder Crawling von Websites). Überraschenderweise wurde die Maßnahme gestrichen, dass KI-Betreiber bei der Verwendung von Datensätzen Dritter Sorgfaltspflichten einhalten müssen. Dabei belegen zahlreiche laufende Gerichtsverfahren, dass solche Datensätze die Hauptquelle illegaler Kopien sind, die für das KI-Training verwendet werden. Der Praxisleitfaden sieht somit keine Haftung oder Verpflichtungen für KI-Betreiber hinsichtlich der Verwendung von Datensätzen Dritter mehr vor. Diese Streichung sollte zurückgenommen werden.

Maßnahme 1.3 Opt-out

Die Maßnahme zur Anwendung von Opt-out-Lösungen, zu deren Einhaltung sich KI-Anbieter verpflichten, wurde zwar gegenüber früheren Entwürfen überarbeitet, bedarf jedoch weiterhin einiger grundlegender Klarstellungen:

Maßnahme 1.3 A) betrifft ausschließlich das Protokoll „robot.txt“, eine Lösung, die derzeit nur von großen Technologieunternehmen unterstützt wird. Von Rechteinhabern wird diese als unzureichend angesehen, da sie auf Webinhalte beschränkt ist und möglicherweise die Sichtbarkeit von Online-Inhalten beeinträchtigt (siehe Punkt 3 unten). Maßnahme 1.3 B) erkennt nur solche Opt-out-Lösungen als gültig an, die von internationalen Normungsorganisationen verabschiedet wurden oder aus einem Prozess unter Beteiligung von KI-Anbietern hervorgegangen sind: Hierbei handelt es sich um zusätzliche Anforderungen, die in der Urheberrechtsrichtlinie nicht vorgesehen sind. Die Richtlinie räumt vielmehr den Rechteinhabern ausdrücklich das Recht ein, mit Hilfe eines Opt-out Werke von der Nutzung für das KI-Training auszunehmen. Zusätzliche Kriterien würden zahlreiche bestehende Opt-out-Lösungen ausschließen, die in den Kreativbranchen derzeit besonders häufig verwendet werden, darunter

auch solche, die von der Europäischen Kommission als Beispiele für bewährte Verfahren angesehen werden. Im Einklang mit der Richtlinie sollten Rechteinhaber in der Lage sein, den Nutzungsvorbehalt gemäß den in jedem Sektor geltenden Gepflogenheiten anzubringen. Die in Maßnahme 1.3 B) festgelegten kumulativen Bedingungen sind nicht vereinbar mit den Vorgaben des europäischen Urheberrechts und sollten deshalb gestrichen werden. Von den Rechteinhabern millionenfach verwendete Lösungen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als gültig anzuerkennen.

In Nummer 2 wird präzisiert, dass „das Recht der Rechteinhabers, die Nutzung von Werken und anderen Schutzgegenständen für die Zwecke des Text und Data Mining gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/790 in jeder geeigneten Weise, beispielsweise durch maschinenlesbare Mittel und im Falle von online oder auf andere Weise öffentlich zugänglich gemachten Inhalten, ausdrücklich vorzubehalten, unberührt bleibt“. Punkt (2) sollte durch die Klarstellung ergänzt werden, dass KI-Anbieter sich zur Beachtung dieser Maßnahmen verpflichten müssen. Ohne diese Klarstellung suggeriert der Praxisleitfaden, dass sich die Unterzeichner nur zur Einhaltung der in den Punkten 1A und 1B festgelegten Maßnahmen verpflichten, was der Urheberrechtsrichtlinie widerspricht.

Punkt (5) fordert KI-Anbieter, die auch Suchmaschinendienste anbieten, lediglich dazu auf, negative Auswirkungen der Opt-out-Möglichkeit auf die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit der Inhalte von Rechteinhabern zu verhindern. Das hat nicht dieselbe Qualität wie eine echte Verpflichtung. Das Recht auf Ausübung der Opt-out-Möglichkeit muss von den Werkberechtigten frei ausgeübt werden können, ohne Einschränkungen des Zugangs zu anderen Diensten, wie z. B. Suchdiensten, zu erleiden und ohne negative Auswirkungen auf kommerziellen Verwertungen befürchten zu müssen.

Übergangsfrist

Besorgniserregend ist zudem, was in den ebenfalls veröffentlichten FAQs zum Praxisleitfaden zu lesen ist. Dort wird erklärt, dass Unterzeichner des Praxisleitfadens eine einjährige Übergangsfrist für die Einhaltung des Praxisleitfadens erhalten und folglich die Vorgaben des AI Acts nicht sofort umsetzen müssen. Für eine solche Übergangsfrist gibt es keinerlei Rechtsgrundlage. Sie verwässert die urheberrechtlichen Vorgaben des AI Acts, schafft Rechtsunsicherheit und sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. 24. 07.2025